

II-525 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

259/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Stickerei-Dessinateure.

Stickereizeichner wurden bis zum Jahre 1962 wie Personen veranlagt, die im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Es wurde ihnen auch der gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 13 Umsatzsteuergesetz vorgesehene Steuerfreibetrag zuerkannt. Erst seit 1962 hat die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg die rechtliche Beurteilung geändert - und zwar mit dem Hinweis darauf, daß keine künstlerische Tätigkeit vorliege. Die entscheidende Berufungskommission hat allerdings ohne Anhören von Sachverständigen entschieden. In einem anderen Fall ist aber die Entscheidung zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden, weil ein Fachmann die Tätigkeit als "künstlerisch" beurteilt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat die Klage eines Benachteiligten, unter Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof wegen bestehender Verfahrensmängel, abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im gegenständlichen Erkenntnis jedoch die Auffassung vertreten, daß die Behörde auch bei Beachtung der Verfahrensvorschriften nicht zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen. Nun ist zu befürchten, daß die Steuerbehörden in Zukunft die Tätigkeit der Stickereizeichner grundsätzlich nicht mehr als "künstlerisch" beurteilen und demzufolge Steuervorschriften anwenden werden, die diesen an und für sich kleinen Personenkreis wesentlich stärker steuerlich belasten. Dadurch entsteht insbesondere im Vergleich mit den Verhältnissen in der benachbarten Schweiz und der dort bestehenden großen Konkurrenz auf dem Gebiet des Stickereiwesens eine außerordentliche Benachteiligung. Es besteht die Gefahr, daß gerade die fähigsten Stickereizeichner ihre Tätigkeit ins benachbarte Ausland verlegen werden und daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit der Vorarlberger Stickereiindustrie wesentlich beeinträchtigt wird. Als weitere Folge zeichnet sich die Gefährdung der Arbeitsplätze vieler in der Stickereiindustrie Beschäftigter ab. Einem geringen Steuervorteil des Bundes steht mithin die Beeinträchtigung und mögliche Gefährdung eines außerordentlich wichtigen Wirtschaftszweiges gegenüber - insbesondere auch im Hinblick auf die Exporterträge.

259/J

- 2 -

Es ist zweifellos zu berücksichtigen, daß eine Reihe von Sachverständigen die Tätigkeit der Stickereizeichner als "künstlerisch" und nicht als kunsthandwerklich qualifiziert, wodurch an sich die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gegeben wären. Um jedoch eine eindeutige Klarstellung der Rechtslage zu erreichen, wäre es sicher zweckmäßig, den § 18 des Einkommensteuergesetzes durch die Aufnahme der Bezeichnung "Stickerei-Dessinateure" - in die Aufzählung begünstigter Berufe - zu ergänzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

- 1) Wurde die gegenständliche Frage bereits durch das Bundesministerium für Finanzen geprüft?
- 2) Wenn ja, zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung geführt?
- 3) Beabsichtigen Sie, bezüglich der Beurteilung der Tätigkeit der Stickereizeichner mit einem Erlaß Klarheit zu schaffen?
- 4) Sind Sie bereit, im Sinne der obenstehend gegebenen Anregung einen Entwurf für eine Einkommensteuergesetz-Novelle ausarbeiten zu lassen?

- . - . - . -